



## Merkblatt 2.2.7 Eingriffe ins Wanderwegnetz

### Leitlinien zu Befestigungsgesuchen auf Wanderwegen

Herisau, 31. Dezember 2019

#### Grundlagen

Art. 7 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)

*<sup>12</sup> Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:*

*d) auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind."*

Art. 6 Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV; SR 704.1)

*"Für Wanderwege ungeeignet im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d) des FWG sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge."*

Art. 6 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege / VOFWG; bGS 731.31)

*"Bei der Planung, Änderung und Anpassung der Wanderwegnetze ist die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege beizuziehen."*

Art. 18 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege / VOFWG; bGS 731.31)

*<sup>13</sup> Als Eingriffe gelten insbesondere Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche für die Fuss- und Wanderwege ungeeignet sind und diese dauernd beeinträchtigen."*

Richtplankarte Wanderwegnetz Hinterland sowie Mittelland und Vorderland, Massstab 1:20'000 vom 7.5.1996 mit Nachträgen

Ersatzpflicht für Wanderwege – Vollzugshilfe zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG), Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Schweizer Wanderwege, 2012

Bau und Unterhalt von Wanderwegen – Handbuch, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Schweizer Wanderwege, 2017

Wanderwege betroffen? – Merkblatt zur Erhaltung von Wanderwegen, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Schweizer Wanderwege

Wald- und Güterstrassen; Planung – Projektierung – Bau, Kuonen Viktor, ETH Zürich, 1983



## Baurechtliches Verfahren bei Wanderwegen

Quelle: Merkblatt für das baurechtliche Verfahren bei Wanderwegen, Departementssekretariat DBU (2012)

Das Obergericht hat mit Urteil vom 30. Mai 2012 in Bezug auf das baurechtliche Verfahren bei Fuss- und Wanderwegen einen Leitentscheid gefällt. Weil das Verfahren wegen der parallel anwendbaren Baugesetz- und Wanderweggesetzgebung ziemlich komplex ist, hat das Departementssekretariat die einzelnen Schritte in einem Merkblatt zusammengestellt. Massgebende Rechtsgrundlagen bilden dabei das Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721), die Bauverordnung (BauV, bGS 721.11), das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31) sowie die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31).

1. Bildet ein Bauvorhaben gleichzeitig einen Eingriff in das Wanderwegnetz, ist vom Gesuchsteller ein Mitbericht des Vereins Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW beizulegen (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege). Andernfalls ist der Mitbericht vor der öffentlichen Auflage von der Gemeindebaubehörde einzuholen. Als Eingriffe gelten insbesondere Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche für die Fuss- und Wanderwege ungeeignet sind und diese dauernd beeinträchtigen (Art. 18 Abs. 3 VO). Bauvorhaben, welche mit einem Eingriff in das Wanderwegnetz verbunden sind, sind zwingend im ordentlichen Verfahren abzuwickeln, da dadurch regelmässig wesentliche öffentliche Interessen berührt sind (Art. 104 Abs. 1 BauG).
2. Nach der Weiterleitung des Baugesuchs inkl. Mitbericht an den BKD, sorgt dieser für die Einholung der notwendigen kantonalen Entscheide (Art. 50 Abs. 1 BauV). Gleichzeitig holt der BKD die Zustimmung der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege ein. Dabei handelt es sich nicht um eine Verfügung, sondern eine Stellungnahme zuhanden der Gemeinde.
3. Für den Eingriff in das Wanderwegnetz ist zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung der Gemeindebaubehörde eine wanderwegrechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich (Art. 18 VO Fuss- und Wanderwege). Für dies ist der Gemeinderat zuständig, sofern er die Kompetenz nicht per Reglement ausdrücklich an eine andere Behörde delegiert hat. Die Zustimmung (oder Verweigerung) der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege ist in den wanderwegrechtlichen Entscheid des Gemeinderats zu integrieren, wobei ein Eingriff in das Wanderwegnetz bei fehlender Zustimmung nicht bewilligt werden kann. Allenfalls hat der Gemeinderat gleichzeitig über die Ersatzpflicht zu entscheiden (Art. 19 VO Fuss- und Wanderwege i.V.m. Art. 7 FWG).
4. Die Gemeindebaubehörde eröffnet die erstinstanzlichen Bauentscheide sowie den wanderwegrechtlichen Entscheid des Gemeinderats gemeinsam mit dem kommunalen Bauentscheid, wobei auf sämtlichen Entscheiden das Departement Bau und Umwelt als Rekursinstanz anzugeben ist (vgl. Art. 110 BauG).
5. Diese Entschiede sind nebst dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern auch dem VAW zu eröffnen, da dieser ebenfalls rekursberechtigt ist (Art. 25 VO Fuss- und Wanderwege).



## **Wanderwegeingriffe**

### **Befestigung**

Wanderwege erschliessen schöne Natur- und Kulturlandschaften. Sie sind dadurch eine tragende Säule für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus. Gleichzeitig sind sie als Teil unserer Umwelt direkt vom wachsenden Nutzungsdruck durch Siedlung, Verkehr und Landwirtschaft betroffen. Ein wesentlicher Teil des Wanderwegnetzes verläuft auf Wegen, die als Güterwege landwirtschaftliche Flächen erschliessen oder als Zufahrten zu Wohngebäuden dienen. Ursprünglich mit einer natürlichen Oberfläche versehen, werden diese Wege zunehmend mit Asphalt- und Betonbelägen ausgebaut. Mit dem Belagseinbau verlieren die Wanderwege weitgehend ihren Erholungswert und damit ihre wichtigste Funktion (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2012).

### **Ersatzpflicht**

Ist in einem Projekt die Befestigung eines Wanderweges vorgesehen, so entsteht dadurch eine Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG. Eine Ersatzpflicht kann gemäss Merkblatt «Wanderwege betroffen» auch durch zusätzlichen Verkehr, die Unterbrechung des Wanderweges oder weitere Faktoren entstehen. In erster Linie hat der Verursacher der Beeinträchtigung für angemessenen Ersatz zu sorgen. Ein Ersatzweg sollte sowohl bezüglich Sicherheit, Direktheit als auch Erholungswert mindestens denselben Standard wie der ursprüngliche Wanderweg bieten. Wird kein Ersatzweg angeboten, so ist das Baugesuch abzulehnen.

### **Massnahmen gegen Auswaschung**

Oft sind mildere Massnahmen als die Befestigung eines Wanderweges möglich, mit denen insbesondere Auswaschungsprobleme aufgrund von Starkregenereignissen verhindert werden können. Mögliche Massnahmen sind:

- Genügende Anzahl qualitativ guter Abschläge sowie deren Unterhalt
- Führung von Hangwasser quer über den Weg oder seitlich neben dem Weg
- Bombierung der Strasse zur seitlichen Wasserableitung oder Querneigung der Strasse
  - o talwärts bei geringem Hangwasserfluss und leichten bis mittleren Hangneigungen über die Schulter
  - o bergwärts bei erosionsempfindlichem Untergrund und/oder starkem Hangwasserzufluss oder exponiertem Gelände (Ausrutschen). Bergwärts geneigte Wegoberflächen werden über eine bergseitige Längsentwässerung mit Querabschlägen entwässert
- Einbau und Verdichtung eines Kiesgemisches mit passenden Korngrössen
- Verstärkung der Oberschicht mittels Ortsmischverfahren oder Einbau bindiger Kiesgemische

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Ersatzpflicht sind nur möglich, wenn aufgrund der Topografie oder anderen wichtigen Gründen (bspw. Naturschutzinventare) kein Ersatz möglich ist und mildere Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen können. In solchen Fällen muss das Interesse am ungeschmäleren Erhalt des Wanderweges gegenüber den Interessen der Gesuchstellenden abgewogen werden.

Für die Interessenabwägung sowie eine allfällig folgende Befestigung des Wanderweges sind die folgenden Punkte zu beachten.

Im Allgemeinen wird der Befestigung der Hauptzufahrt zum Betriebszentrum eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes zugestimmt. Im Bereich von Kurven, Abzweigungen und Kreuzungen sind die Beanspruchungen durch den Verkehr deutlich höher, womit einer Befestigung eher zugestimmt werden kann.



Für Zufahrten zu nichtlandwirtschaftlichen Gebäuden ausserhalb der Bauzone und landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie für Bewirtschaftungswege gelten in der Regel die untenstehenden Beurteilungsgrundsätze. Die Beurteilung der Situation und der sich allenfalls widersprechenden Interessen erfolgt immer Einzelfallweise. Aus der folgenden Tabelle können keine Ansprüche abgeleitet werden.

<b>Längsneigung der Strasse</b>	<b>Umgang</b>	<b>Bemerkung</b>
0 – 10%	Interessen an ungeschmälerter Erhaltung des Wanderweges werden höher gewichtet  → Keine Befestigung des Wanderweges, auch wenn kein Ersatz möglich ist.	Ortsmischverfahren oder Einbau bindiger Kiese möglich, Entwässerung verbessern.  Mitberichte / Stellungnahmen in der Regel ablehnend.
10% (Freiland) / 12% (Wald) – 15%	Grundsätzlich ersatzpflichtig.  Interessenabwägung wird am besten vor Ort durchgeführt. Bei hoher Belastung oder schwierigen Verhältnissen ist in Abhängigkeit der Neigung allenfalls eine Befestigung möglich.	Beratung zu möglichen baulichen Massnahmen ohne Befestigung durch Fachstelle Fuss- und Wanderwege sowie VAW.  Ortsmischverfahren bis 12% (im Wald höher) möglich. Probleme wenn möglich über angepasste Entwässerung (Querrinnen, Furten, Längsrinnen, Querneigung) lösen.  Allfälliger Kompromiss nach Interessenabwägung: Steilere Zwischenbereiche, Kurven, Abzweigungen, ... wo notwendig befestigen, flachere Bereiche nicht. Einbau von Fahrspuren anstatt vollflächiger Befestigung.
> 15%	Grundsätzlich ersatzpflichtig.  Befestigung des Wanderweges nach erfolgter Interessenabwägung grundsätzlich möglich, wenn eine Ersatzlösung nicht möglich ist.	Mitberichte / Stellungnahmen positiv, falls Ersatz nicht möglich ist.  Kompromiss: Steilere Zwischenbereiche, Kurven, Abzweigungen, ... wo notwendig befestigen, flachere Bereiche nicht. Einbau von Fahrspuren anstatt vollflächiger Befestigung.



## **Begriffserläuterungen und Hinweise**

### **Akzeptanz**

Das voraussichtliche Verhalten der Wandernden muss bei allen Vorhaben mitberücksichtigt werden. Vermeintliche Ersatzlösungen, bei denen absehbar ist, dass sie nicht angenommen werden, sind abzulehnen. Hierzu zählen insbesondere Wegführungen, die beispielsweise vernässt, unattraktiv oder gefährlich sind. Auch Wege, die nicht einer logischen Linienführung folgen oder vermeidbare Höhenunterschiede aufweisen, werden kaum akzeptiert.

### **Bankette und Parallelwege**

Wenn als Ersatz keine attraktivere Wegführung realisierbar ist, sind im Ausnahmefall parallel zu asphaltierten oder stark befahrenen Strassen geführte Ersatzwege auf Strecken von wenigen hundert Metern akzeptabel, sofern sie von der Strasse physisch getrennt sind und eine geeignete Oberfläche (meist Kies) aufweisen. Mit der physischen Trennung wird gewährleistet, dass die Wandernden den Parallelweg als Gehfläche erkennen und annehmen. Als trennendes Element ist in erster Linie ein Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter geeignet. Zusätzlich können Pfähle (mit/ ohne Querverbindung), grössere Steine oder Gehölze eingesetzt werden. Verbreiterte Bankette ohne physische Trennung von der Fahrbahn gelten nicht als angemessener Ersatz. Sie widersprechen klar der Zweckbestimmung des FWG und werden von den Wandernden erfahrungsgemäss kaum angenommen.

### **Einbau ungeeigneter Beläge (Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG)**

Nach Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG sind Wanderwege zu ersetzen, wenn auf grösseren Wegstrecken ungeeignete Beläge eingebaut werden. Ungeeignet sind, nach Art. 6 der Fuss- und Wanderwegverordnung (FWV), alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge, wozu auch Rasengittersteine zählen (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2012).

### **Entwässerung**

Viele Schäden auf Kiesstrassen entstehen durch mangelhafte Entwässerung. Bezüglich der Wasserführung ist sowohl das auf der Wegoberfläche anfallende und sich allenfalls sammelnde Niederschlagswasser als auch seitlich zufließendes Hang- oder Oberflächenwasser zu berücksichtigen. Eine zweckdienliche Entwässerung sammelt das anfallende Wasser an geeigneten Stellen und führt es ab. Auf der Strasse sollen damit grössere Wassermengen und hohe Fliessgeschwindigkeiten verhindert werden. Im Abflussbereich ist darauf zu achten, dass das abfliessende Wasser nicht erosiv wirkt oder Hangrutschungen begünstigt. Die Entwässerungsanlagen (insbesondere Querrinnen und Sammelschächte) müssen regelmässig gereinigt werden, damit ihre Wirkung erhalten bleibt. Querrinnen sollten zur sicheren Wasserabführung und Selbstreinigung eine Längsneigung von rund 5% und einen Winkel von 30 – 45 Grad zur Längsachse des Weges aufweisen. Weitere Hinweise zum Bau von Entwässerungsanlagen bietet das Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2017).

### **Ersatz an anderer Stelle**

Gemäss der Vollzugshilfe «Ersatzpflicht für Wanderwege» (Bundesamt für Strassen (ASTRA), Schweizer Wanderwege, 2012) ist es möglich, die Ersatzpflicht auch an anderer Stelle zu leisten, sofern eine solche für den Bereich des geplanten Eingriffes nicht möglich ist. Ein Ersatz an anderer Stelle sollte frühzeitig mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege und dem VAW abgesprochen werden.



## Fahrspuren

Ist eine Befestigung eines Wanderweges unumgänglich, können Fahrspuren die Beeinträchtigung des Wanderweges gegenüber einer vollflächigen Befestigung allenfalls verringern. Die Fahrspuren bieten eine bessere landschaftliche Einbettung, versiegeln weniger Boden und bieten den Wandernden bei sachgerechter Ausführung einen unbefestigten Kies- oder Grasstreifen. Trotzdem gelten Fahrspuren insgesamt eindeutig als befestigte Wege. Der **unbefestigte Mittelstreifen hat eine Breite von mindestens einem Meter** aufzuweisen. Um ein Auswaschen des Mittelstreifens zu verhindern, müssen auch bei Fahrspuren entsprechende Wasserableitungen (Querrinnen, seitliche Belagsschale, ...) in angemessener Distanz eingebaut werden.

## Grössere Wegstrecke

Die meisten Vorhaben mit Belagseinbau betreffen heute Wegstrecken von maximal wenigen hundert Metern. Oft wird mit dem Argument, dass lediglich eine kürzere Wegstrecke betroffen sei, keine Ersatzlösung angeboten. Die Rechtsprechung zum FWG macht hingegen deutlich, dass der Begriff grössere Wegstrecke nicht als Mass für das einzelne Belagsvorhaben anzuwenden ist. Der Begriff dient vielmehr der Beschreibung des Zielzustands, wonach das Wanderwegnetz keine grösseren Wegstrecken mit ungeeigneten Belägen enthalten soll. Die Ersatzpflicht bei Belagseinbauten ist folglich so zu handhaben, dass das Wanderwegnetz weitgehend frei von ungeeigneten Belägen bleibt. Nach der Rechtsprechung würde die Bewilligung von Belagseinbauten auf kürzeren Wegstrecken ohne Ersatz zu einer sachfremden Gesetzesanwendung führen, weil aus vielen kürzeren Wegstrecken über die Zeit grössere Wegstrecken mit bitumen- oder zementgebundenen Belägen entstehen. Die Rechtsprechung präzisiert in diesem Punkt Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2012).

## Stabilisierung von Kieswegen mit Zement (Ortsmischverfahren)

Kieswege können stabilisiert werden, indem der Deckschicht eine geringe Menge Zement beigefügt wird. Bei fachgerechter Ausführung bleibt dabei der Charakter des Kieswegs bezüglich Trittdämpfung und Oberflächenstruktur (funktionell und visuell) erhalten. Kann bei einem entsprechenden Vorhaben die Erhaltung dieser massgebenden Wegeigenschaften gewährleistet werden, besteht keine Ersatzpflicht. Die Erfahrungswerte für die beizumischende Zementmenge liegen zwischen 70 und 100 kg/m<sup>3</sup> Oberbaumaterial. Die Wegoberfläche darf zurückhaltend gewalzt, aber nicht vibriert werden (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2012). Ausführlichere Informationen zum Ortsmischverfahren finden sich auf dem Merkblatt der Schweizer Wanderwege (2012).

## Verlegung

Wenn der Wanderweg verlegt werden kann (Ersatzlösung), ohne dass für die Wandernden eine schlechtere Lösung entsteht und die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, kann ein entsprechendes Planänderungsverfahren durchgeführt werden. Vorbehältlich der raumplanerischen Bewilligung wird ein vollflächiger Belag auf dem nicht mehr durch einen Wanderweg überlagerten Wegabschnitt möglich.

## Kontakte

### Fachstelle Fuss- und Wanderwege

Andres Scholl  
Kasernenstrasse 17 A  
9102 Herisau  
071 353 67 94  
[andres.scholl@ar.ch](mailto:andres.scholl@ar.ch)

### Fachbeauftragter Wanderwege VAW

analyGIS GmbH / Daniel Rüttimann  
Güterbahnhofstrasse 7  
9000 St. Gallen  
071 222 26 34  
[daniel.ruettimann@appenzeller-wanderwege.ch](mailto:daniel.ruettimann@appenzeller-wanderwege.ch)

## Beispiele aus der Praxis



Querrinne in Betonfahrspur zum Schutz des zu bekiesenden Mittelstreifens.



Breite Betonschale mit Schacht zur unterirdischen Ableitung grösserer Wassermengen, die talseitige Böschung wird damit vom Wasserabfluss entlastet.



Seitliche Wasserführung und breite Furt über Kiesstrasse.



Massive und breite, hangseitige Wasserrinne zur Sammlung von anfallendem Oberflächenwasser.



Breite Holzrinne mit ausreichender Neigung zur Wasserableitung und teilweisen Selbstreinigung. Kiesstrasse mit bindigem Material ausgeführt.



Metallprofil mit Querneigung zur Wasserableitung an steiler Lage.

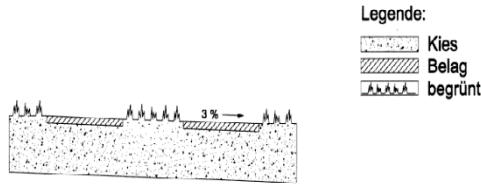


Doppelte Querrinne einbetoniert mit deutlicher Neigung zur sicheren Abführung des Wassers. Zusätzlich seitliche Rinne zur Führung des Wassers in dieser Hohlgrasse.

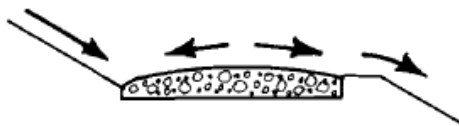


Hangseitige Rinne zum Sammeln des Hangwassers und breite Furt zur Leitung des Wassers über die Kiesstrasse

## Prinzipskizzen Fahrbahnformen

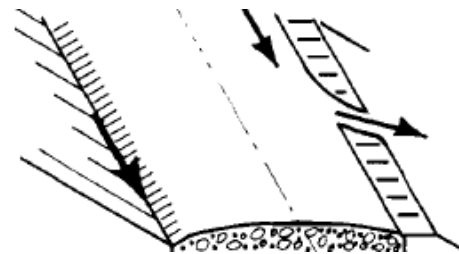


Prinzipskizze von Fahrspuren. Die Dimensionierung erfolgt anhand der Nutzung und der örtlichen Situation. Wichtig ist ein unbefestigter Mittelstreifen von 1 Meter Breite.

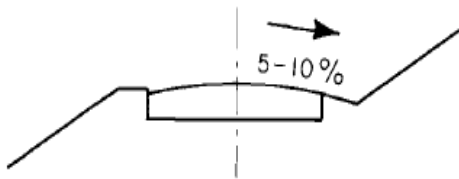


Prinzipskizze Querentwässerung mit kurzen Fließwegen auf der Strasse zur Verhinderung der Erosion der Verschleisschicht.

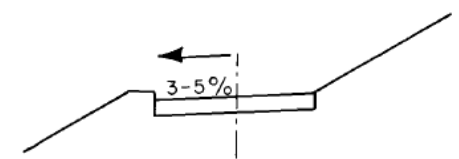
Quelle Skizzen 2 - 7: Kuonen V. (1983)



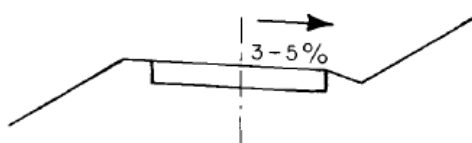
Längsentwässerung hangseitig über Gräben, Rinnen oder Randabschlüsse und talseitig durch Schlitze in überhöhter Böschung. Die Längsneigung sollte zum sicheren Wasserabfluss mindestens 3% betragen, bei Längsneigungen über 8% sollte seitlich der Einbau eines erosionsfesten Systems geprüft werden.



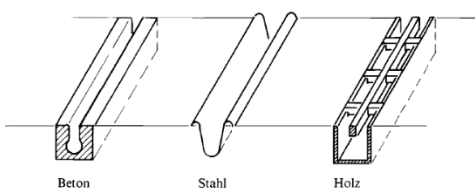
Bombierte Fahrbahn, meist bestes Profil für Naturstrassen. Halbierung der Wassermenge in der Strassenmitte führt zu kurzen Abflussdistanzen. Bergseitige Längsentwässerung mit Querableitung ist notwendig. Bei überhöhten Banketten sind talseitige Auslaufschlitze notwendig. Die maschinelle Schneeräumung ist bei dieser Geometrie erschwert.



Querneigung talwärts mit überhöhtem Bankett, verhindert Beschädigung durch Überfahren. Das Wasser wird mit Schlitzen kontrolliert abgeleitet. Ausführung auch ohne überhöhtes Bankett möglich, dann besteht aber die Gefahr der Beschädigung durch Befahrung. Ideal in relativ flachem Gelände mit kleinen Richtungsänderungen und geringer Längsneigung. Es besteht allenfalls Erosionsgefahr an der talseitigen Böschung. Querneigung kann bei Vereisung zum Abrutschen von Fahrzeugen führen.



Querneigung bergseitig, Wasserführung mittels Rinne bergseitig. Die Rinne muss je nach Situation befestigt werden, der Wasserabfluss muss beispielsweise über Schächte und Durchlässe oder Furten gewährleistet werden. Talseitige Erosion kann verhindert werden.



Querrinnen aus verschiedenen Materialien. Häufig eingesetzt werden Stahlrinnen aus (alten) Leitplanken, Eisenbahnschienen oder aus Holz. Bei den Metallrinnen besteht für Fahrradfahrer/ Biker je nach Einbauwinkel erhöhte Sturzgefahr.